



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 23. Februar 2012

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG): Integrationskapitel und Spezialgesetze; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 haben Sie die Vorstandsmitglieder des Städteverbands zur Vernehmlassung betreffend das oben genannte Geschäft eingeladen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich ist der Gemeinderat mit dem vorliegenden Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG); Integrationskapitel und Spezialgesetze einverstanden. Er erachtet es als folgerichtig, dass die Vernehmlassungsvorlage einerseits eine gute Integration im Einzelfall durch positive Anreize als Belohnung vorsieht und andererseits der Schutz der Diskriminierung zu einem festen Bestandteil der Integrationsförderung werden soll. Der Gemeinderat anerkennt die Bedeutung einer möglichst frühzeitigen Information und Beratung von neu aus dem Ausland zugezogenen ausländischen Personen. Deshalb begrüsst er auch die neu vorgesehene Erstinformation.

Der Gemeinderat vertritt jedoch die Meinung, dass die Kantone, Gemeinden und Städte nicht wie in Artikel 54 Absatz 4 rev AuG dargetan, lediglich die Umsetzung der Integrationspolitik betreiben. Vielmehr ist es zentral, dass gerade die Gemeinden und Städte angesichts der sehr unterschiedlichen Problemlagen auch eine eigene abgestimmte Integrationspolitik gestalten können. Der Gesetzgeber hat bewusst einen Ermessensspielraum eingeräumt, damit die zuständigen Behörden der grossen Vielfalt der Lebenssituationen der in der Schweiz anwesenden Ausländerinnen und Ausländern Rechnung tragen können. Dies hat sich in der Praxis bisher sehr bewährt. Der Gemeinderat fordert deshalb eine entsprechende Anpassung der Botschaft.

Grundsätzliche Bemerkungen sind nachfolgend aufgelistet. Weitere kürzere Anmerkungen direkt zu den einzelnen Artikeln finden sich in den Zusatzbemerkungen des Fragebogens.

Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

Die Teilrevision präzisiert die Aufgaben im Bereich Integrationsförderung auf gesetzlicher Ebene. Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagene Aufgabenteilung grundsätzlich als sachgerecht. Er stellt jedoch fest, dass die geplanten Änderungen einen grossen Einfluss auf die Integrationspolitik der Kantone, Gemeinden und Städte haben werden. Namentlich wird die Umsetzung gewisser Bestimmungen bei den Gemeinden zu einem deutlich grösseren Verwaltungsaufwand führen. Diesem Aspekt trägt der erläuternde Bericht ungenügend Rechnung. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Bund gefordert ist, bei der Konzipierung eines Bundeserlasses Umsetzungsfragen gebührend zu berücksichtigen. Er erwartet deshalb, dass in der Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte Ausführungen über die Umsetzung sowie über die personellen und finanziellen Auswirkungen des Erlasses und seines Vollzugs auf Kantone und Gemeinden gemacht werden. Zu überprüfen ist auch die normative Dichte der Vernehmlassungsvorlage. Die anvisierten Änderungen des AuG haben teilweise einen hohen Detaillierungsgrad, was die Erkennbarkeit der Normen erschwert.

Das im Jahr 2008 in Kraft getretene AuG definiert die Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern als staatliche Aufgabe, die in der gemeinsamen Verantwortung von Bund, Kantonen und Gemeinden liegt. Gestützt auf diese Erkenntnisse haben sich der Bundesrat sowie die Kantonsregierungen mit den Städten und Gemeinden auf die gemeinsame Grundlage verständigt, sich für die Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik und für die zukünftige Ausgestaltung der Integrationsförderung einzusetzen. Der Ausbau von bisherigen Integrationsmassnahmen wie Sprachkurse, Beratungsstellen oder Massnahmen zur beruflichen Integration sowie die Aufnahme von neuen Integrationsmassnahmen wie die Erstinformation oder Massnahmen zur frühen Förderung der Migrantenkinder erfordern auf Kantons- oder Gemeindeebene zusätzliche Mittel. Gerade für die Gemeinden verursachen insbesondere die Bestimmungen, mit denen die Integration verbindlicher eingefordert wird einen Mehraufwand. Sowohl die Überprüfung der guten Integration, als auch der Abschluss von Integrationsvereinbarungen bedeuten einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Integrationsvereinbarungen

Der Gemeinderat begrüsst, dass sich Bund, Kantone und Gemeinden für die Integrationsförderung an den gleichen Grundsätzen ausrichten. Dies wird insgesamt zu mehr Kohärenz in der schweizerischen Integrationspolitik führen. Bundesrat und Kantonsregierungen haben die gemeinsam mit den Städten und Gemeinden entwickelten integrationspolitischen Grundsätze im Rahmen des inzwischen von beiden Seiten verabschiedeten Grundlagenpapiers zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich der Integrationsförderung bestätigt. Mit seiner Vernehmlassungsvorlage will der Bundesrat die Verbindlichkeit in der Integrationspolitik erhöhen. Diese Stossrichtung wird vom Gemeinderat grundsätzlich begrüsst. Zu diesem Zweck soll unter bestimmten Bedingungen eine Verpflichtung zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen eingeführt werden. Grundsätzlich soll eine Integrationsvereinbarung nach Ansicht des Gemeinderats ein für beide Seiten verbindliches Instrument sein und nicht ein Drohmittel. Die Unterstützung als solche soll möglichst früh einsetzen, damit nicht wertvolle Zeit vergeht und Integrationsprobleme möglichst vermieden werden können. Diesbezüglich ist in eine Risikoerkennung und entsprechende Integrationsmassnahmen früh zu investieren - personell (Schulung, Stellenetat) wie finanziell (Massnahmen). Weiter zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass das Instrument der Integrationsvereinbarung nur dann wirkungsvoll ist, wenn die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer in persönlichen Gesprächen individuelle Beratung erhalten. Denn die Vereinbarungen müssen auf die individuellen Bedürfnisse und Ressourcen der betroffenen ausländischen Personen abge-

stimmt werden können. Nur so kann dieses Instrument letztlich die erhoffte Wirkung entfalten. Damit ist auch klar, dass eine standardisierte Handhabung kaum in Frage kommen kann. Jedoch sind solche individuelle Beratungen für die zuständigen kantonalen und städtischen Migrationsbehörden oder andere beteiligte Fachstellen mit einem hohen Aufwand verbunden. Deshalb ist ein systematischer Einsatz von Integrationsvereinbarungen, wie er von gewissen Kreisen gefordert wird, nicht sinnvoll. Der Gemeinderat erwartet, dass der Bund im Vollzug den Kantonen und Städten die erforderlichen Ermessensspielräume lässt. Er begrüsst die sachgerechte Zuweisung der Zuständigkeit für Integrationsvereinbarungen an die kantonalen Migrationsämter und städtischen Fremdenpolizeibehörden.

Der Gemeinderat würde es ablehnen, wenn die Migrations- und Fremdenpolizeibehörden nach der Vermittlung einer Integrationsmassnahme durch eine Integrationsfachstelle zwingend eine Aufenthaltsbewilligung an die Einhaltung der Zielsetzungen aus der Integrationsvereinbarung knüpfen müsste. Allein die kantonalen Migrations- und städtischen Fremdenpolizeibehörden - in Zusammenarbeit mit allfälligen anderen beratenden und zuweisenden Stellen - haben darüber zu entscheiden, ob

- die ausländische Person zur vorgesehenen Zielgruppe für eine verbindliche Integrationsvereinbarung im Sinne von Artikel 58a Absatz 1 rev AuG gehört,
- die vorgeschlagenen Zielsetzungen verhältnismässig, erreichbar und überprüfbar sind und
- demzufolge im Falle der Nichterreichung der Zielsetzungen, eine ausländerrechtliche Sanktion rechtmässig, verhältnismässig und auch durchsetzbar ist.

Der Artikel 83a Absatz 1 rev AuG sieht vor, dass die „zuständige Behörde“ eine vorläufige Aufnahme mit einer Integrationsvereinbarung verknüpfen kann. Auch wenn anschliessend in Absatz 2 die Zuständigkeit in gewissen Fällen dem Kanton beziehungsweise den Städten zugewilligt wird, so bleibt trotzdem unklar, wer letztlich zuständige Behörde im Sinne von Absatz 1 sein kann. Der Gemeinderat hält klar dafür, dass diesbezüglich eine Klärung vorgenommen werden muss. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Kantone beziehungsweise Städte letztlich auch für die Umsetzung der im Rahmen einer Integrationsvereinbarung geforderten Massnahmen zuständig sind, muss auch bei vorläufig aufgenommenen den Kantonen beziehungsweise den Städten die Zuständigkeit zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen zugewilligt werden. Der Gemeinderat fordert deshalb in diesem Artikel eine Präzisierung der Zuständigkeiten zugunsten der kantonalen und städtischen Migrationsbehörden.

Er weist zudem darauf hin, dass die rechtlichen Grundlagen nur Integrationsförderungen für ausländische Personen zulassen, die nach dem AuG geregelt werden (Art. 53a rev AuG). Damit werden aber zwei Drittel der ausländischen Bevölkerung nicht erreicht. Jedoch bestehen auch bei diversen EU/EFTA-Angehörigen Integrationsdefizite. Insofern begrüsst der Gemeinderat die Absicht, die Integrationsförderung auch gegenüber diesem Personenkreis aktiver anzugehen.

Sprachförderung

Der Gemeinderat begrüsst die konsequente und systematische Verknüpfung von Aufenthaltsrechten mit dem Sprachnachweis oder dem Willen zum Erwerb einer amtlichen Sprache (Art. 42, 43 und 44 AuG). Er zieht allerdings eine konsequente Verpflichtung zu einem Sprachkurs gleich nach Einreise dem Vorlegen einer Sprachkursbuchung bei Erteilung eines Aufenthaltstitels vor. So ist es möglich, die Einreisenden gleich zu Beginn adäquat zu beraten und eventuellen Risiken vorzubeugen. Die Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises sind sachgerecht und verhältnismässig (Art. 49a AuG). Der Gemeinderat schlägt eine Ergänzung

der Ausnahmen um die Begriffe „Alter“ und „Ressourcen“ vor. Er begrüsst das Rahmenkonzept Sprachförderung FIDE (Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz lernen, lehren und beurteilen) und die damit angestrebte Vereinheitlichung des Nachweises der sprachlichen Kompetenzen.

Finanzierung

Der Gemeinderat begrüsst die geplante Erhöhung der finanziellen Mittel um 20 Millionen Franken zu den bisher 16 Millionen. Der Bündelung der unterschiedlichen Finanzströme (Schwerpunktprogramme einerseits, Integrationspauschalen andererseits) steht er jedoch skeptisch gegenüber. Die im erläuternden Bericht erwähnte teilweise erfolgte Verzettlung der Kräfte sowie eine gewisse mangelnde Kohärenz in den Integrationsbestrebungen ist nicht bestreitbar. Die geplante Zusammenlegung der Finanzströme ist prinzipiell sinnvoll. Offen bleibt aber, ob die bislang zweckgebundene Verwendung der Integrationspauschale geknüpft an den Aufenthaltsstatus nicht mehr vorgesehen ist und ob die bislang erbrachten Massnahmen nun in den Pfeilern und Förderprogrammen der kantonalen Integrationsprogramme vorzusehen sind. Dies wird weder aus dem Bericht noch aus den Gesetzesartikeln (Art. 53a [neu], Art. 56 und Art. 57) unmissverständlich klar und ist zu präzisieren. Eine solche Neuerung birgt die Gefahr, dass die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe „vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge“ in der zu allgemein gehaltenen Aufzählung - ebenfalls im erläuternden Bericht - der den Massnahmenbedarf bestimmenden Kriterien (Bildungsstand, sozioökonomische Lage, Gesundheitszustand sowie Migrationssituation) untergehen. Die bislang zur Verfügung stehenden Finanzen zugunsten dieser Zielgruppe sollen weiterhin zweckgebunden eingesetzt werden - geknüpft an den Aufenthaltsstatus. Ansonsten ist das Risiko gross, dass dieser Zielgruppe zukünftig erheblich weniger Gelder als bislang zur Verfügung stehen. Weiter muss sichergestellt sein, dass sich der Gemeindebeitrag an die Integrationsförderung lediglich auf den Anteil der Integrationsförderung bezieht und nicht noch auf den Anteil der Integrationspauschale. Dies ist in der Verordnung ebenfalls unmissverständlich zu formulieren.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber

Beilage:
Fragekatalog



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.191337 / 53/2010/02560

Unser Zeichen: Gea

3003 Bern-Wabern, 23. November 2011

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) / Vernehmlassungsverfahren

Fragekatalog ausgefüllt durch die Stadt Bern

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragekataloges angebracht werden

Revisionsvorschlag	Ja	Nein
Titel		
- Begrüssen Sie die Umbenennung des Ausländergesetzes (AuG) in Ausländer- und Integrationsgesetz (AuIG)?		X
Art. 26a	X	
- Begrüssen Sie die Verankerung der zusätzlichen Zulassungsbedingungen für Betreuungs- und Lehrpersonen auf Gesetzesstufe?		
Art. 33 Abs. 3-5		
- Begrüssen Sie es, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an eine gute Integration geknüpft wird (Abs. 3)?	X	
- Begrüssen Sie es, dass die Behörden die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Zukunft mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbinden können (Abs. 4)?	X	
- Begrüssen Sie es, dass die Behörden unter gewissen Voraussetzungen eine Integrationsvereinbarung abschliessen (Abs. 5)?	X	
Art. 34 Abs. 2 Bst. c und 4 AuG		
- Begrüssen Sie es, dass die Niederlassungsbewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn eine gute Integration vorliegt (Abs. 2)?	X	
- Begrüssen Sie es, dass bei der frühzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung gute Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen (Abs. 4)?	Ja, aber siehe Bemerkungen in Stellungnahme	
Art. 42 Abs. 1 und 1^{bis}, 43 Abs. 1 und 1^{bis}, 44 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2		
- Begrüssen Sie es, dass im Zusammenhang mit dem Familiennachzug, die nachgezogenen Personen vor Erteilung sowie bei der Verlängerung der Bewilligung zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sein müssen, falls sie die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache nicht auf eine andere Art nachweisen können, und zwar:		
- Beim Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizer?	X	
- Beim Familiennachzug zu niedergelassenen Personen?	X	

- Beim Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung?	X	
Art. 49a		
- Begrüssen Sie Ausnahmen vom Erfordernis des Spracherwerbs für: > Kinder? > Kranke oder behinderte Personen?	X X	
- Begrüssen Sie die besonderen Vorkehrungen für Illetristen und Analphabeten?	X X	
- Begrüssen Sie die Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung in den Fällen nach Art. 49a Abs. 2 Bst. b?		
Art. 50 Abs. 1 Bst. a		
- Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("gut" statt "erfolgreich")?	X	
Neue Abschnitte		
- Begrüssen Sie die Einteilung des 8. Kapitels (Integration) des Ausländergesetzes in folgende drei Abschnitte: > 1. Abschnitt: Integrationsförderung > 2. Abschnitt: Integrationserfordernisse > 3. Abschnitt: Mitwirkung bei der Integration?	X X X	
Art. 53		
- Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Grundsätzen der Integrationsförderung?	X	
Art. 53a		
- Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Zielgruppen?	X	
Art. 53b		
- Begrüssen Sie die Bestimmung zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen?	X	
Art. 53c		
- Begrüssen Sie die Bestimmung zur spezifischen Integrationsförderung?	X	
Art. 54		
- Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Steuerung und Koordination auf Bundesebene (Abs. 1, 2), sowie zwischen Bund und Kantonen (Abs. 3, 4, 5)?	Ja, aber siehe Bemerkungen in Stellungnahme	
Art. 55		
- Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Informationsinhalten (Abs. 1), zur Erstinformation der Kantone (Abs. 2 und 3) sowie zur Information der Schweizer Bevölkerung (Abs. 5)?	X	
- Begrüssen Sie die Einführung einer Delegationsnorm (Abs. 6)?	X	
Art. 56		
- Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Finanzierung, namentlich zur Zusammenlegung des Integrationskredites und der Integrationspauschale (Abs. 2) sowie zu den kantonalen Integrationsprogrammen und Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung (Abs. 3)?	X	
Art. 57		
- Begrüssen Sie die Förderbereiche a-g?	X	
Art. 58		
- Begrüssen Sie die Kriterien zur Beurteilung der Integration (Abs. 1 und 2)?	X X	
- Begrüssen Sie die Definition von guter Integration (Abs. 3)?		

Art. 58a - Begrüssen Sie es, dass die Rahmenbedingungen von Integrationsvereinbarungen im Gesetz festgehalten werden (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie das neue Instrument der Integrationsempfehlungen (Abs. 3)?	X X	
Art. 58b - Begrüssen Sie die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Integration?	X	
Art. 83a - Begrüssen Sie es, dass mit vorläufig aufgenommenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden?	Grundsätzlich ja, aber siehe Bemerkungen in Stellungnahme	
Art. 84 Abs. 5 - Begrüssen Sie es, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen die Integration geprüft wird?	X	
Art. 96 Abs. 1 - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("Integration" statt "Grad der Integration")?	X	
Art. 100b - Begrüssen Sie es, dass die Kommission für Migrationsfragen neu in Art. 100b geregelt wird und die entsprechende Bestimmung den neuen Aufgaben der Kommission angepasst wird?	X	
Art. 3 Bst. c BBG - Begrüssen Sie es, dass die Integration von Ausländerinnen und Ausländer in die Ziele der Berufsbildung aufgenommen wird?	X	
Art. 1 Abs. 2 Bst. f RPG - Begrüssen Sie es, dass mit Massnahmen der Raumplanung der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Integration von Ausländerinnen und Ausländer gefördert werden?	X	
Art. 29a RPG - Begrüssen Sie es, dass in der Raumplanung Projekte zur Verbesserung der Wohnqualität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts durchgeführt werden können?	X	
Art. 27 Abs. 2^{bis} ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen individuelle Besonderheiten der interessierten Personen berücksichtigen können?	X	
Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Versicherungsträger bei Abklärungen individuelle Besonderheiten der versicherten Personen berücksichtigen können?	X	
Art. 59 Abs. 3 IVG - Begrüssen Sie es, dass die IV-Stellen auch Fachstellen für die Integration und Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen beiziehen können?	X	

<p>Art. 68^{bis} Abs. 1 Bst. e^{bis} IVG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird? 	Ja, aber die Zusammenarbeit und Verantwortungen müssen klar geregelt werden.	
<p>Art. 59 Abs. 5 AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die zuständigen Amtsstellen auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung zusammenarbeiten? 	Ja, aber die Zusammenarbeit und Verantwortungen müssen klar geregelt werden.	
<p>Art. 59a Bst. a AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die Analyse der Auswirkungen von arbeitsmarktlichen Massnahmen auf sämtliche Kategorien von Personen ausgeweitet wird? 	X	
<p>Art. 59a Bst. c AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass Massnahmen zur Förderung von Personen mit Migrationserfahrungen verstärkt werden? 	Ja, aber es muss eine Balance bestehen. Massnahmen dürfen nicht dazu führen, dass es neue Ungleichheiten gibt.	
<p>Art. 66a Abs. 1 Bst. c AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass Ausbildungszuschüsse auch Personen gewährt werden können, welche über keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung verfügen? 	X	
<p>Art. 66a Abs. 3 AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass Personen die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen keine Ausbildungszuschüsse erhalten? 	X	
<p>Art. 85f Abs. 1 Bst. e AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird? 	Ja, aber die Zusammenarbeit und Verantwortungen müssen klar geregelt werden.	
<p>Zusatzbemerkungen</p> <p>Art. 34 Abs. 4 Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren sollte auch für Ausländerinnen und Ausländer mit einem ununterbrochenen Aufenthalt als vorläufig Aufgenommene möglich sein. Die Bestimmungen zur Integrationsförderung und zu den Integrationsvereinbarungen gelten auch für vorläufig Aufgenommene. Konsequenterweise sollte ihnen daher auch die frühzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung offen stehen, wenn sie die dafür erforderlichen Kriterien erfüllen.</p>		

Art. 42 / 43 / 44

Das Vorlegen einer Anmeldung zu einem Sprachförderangebot vor Einreise ist praktisch gesehen problematisch und aufwändig. Besser wäre die Verpflichtung zum Besuch eines Sprachförderangebotes auf Grund einer Sprachstandanalyse bald nach Einreise; und dann eine konsequente Begleitung der Personen – gegebenenfalls bis hin zu einer Integrationsverordnung.

Art. 42

Die Inländerdiskriminierung ist problematisch.

Art. 49a

Als wichtige Gründe ebenfalls „Alter“ und „persönliche Ressourcen“ aufführen.

Art. 53a (neu)

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass insbesondere auch für Männer Integrationsangebote bereitgestellt werden müssen.

Art. 57

Nicht nur Berufsabschlüsse und Maturität fördern, sondern auch Nachholbildung (Module) zum Lückenschliessen von bestehendem Ausbildungsstand.

Art. 58

Bst. d: immer mit Blick auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit, nicht einfach generell.

Abs. 2 Ausnahmen: Da fehlen die Begriffe „Alter“ und „persönliche Ressourcen“; diese müssen zur Beurteilung der individuellen Situation beigezogen werden.

Art. 58b

Die Verpflichtung der Arbeitgeber ist ungenügend festgehalten.

Bern, 21. Februar 2012